

Erläuterungen zu Artikel 57 Kirchenordnung

Leitungsfeld 9 Recht und Organisation (Dr. Conring/Berg/Huget)

Stand: 01.07.2017

Allgemeines

In den Artikeln 56 und 57 KO werden die Aufgaben des Presbyteriums beschrieben.

Buchstabe o – Dienstaufsicht

Das Presbyterium hat die Befugnis, die Dienstaufsicht auf eine Person außerhalb des Presbyteriums (z. B. Fachvorgesetzter) delegieren zu können.

Allgemeine Erläuterungen zur Kirchenordnung– Dokumentenübersicht – Gesetzgebungsverfahren

Die allgemeinen Erläuterungen finden Sie hier oder bei dem aufgerufenen Dokument auf der Webseite bei den Icons unter „E“.

